

WIE WERDEN DIE LEISTUNGEN ERBRACHT?

Die Leistungen werden mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung nicht als Geldleistungen erbracht. Die Leistungen werden Ihnen vom MÄRKISCHEN KREIS bewilligt und mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Das Schulbedarfspaket wird Ihnen zum 01.08./01.02. ausgezahlt, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Einen schriftlichen Bewilligungsbescheid gibt es hierfür nicht.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls dem bewilligenden Amt vorlegen müssen.

WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Für alle Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Antragsformulare befinden sich auf der Homepage des MÄRKISCHEN KREISES.

<https://www.maerkischer-kreis.de/jugend-bildung/soziale-hilfen/bildungs-und-teilhabepaket/index.php>

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie auf der Homepage des MÄRKISCHEN KREISES oder bei den zuständigen Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen im Fachdienst 71 (BAföG/sonstige soziale Hilfen, Bismarckstr. 17, 58762 Altena).

Herausgeber:
MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Fachdienst BAföG und sonstige soziale Hilfen
Bismarckstraße 17
58762 Altena
Tel.: 02352 966-60
Fax: 02352 966-7165
www.maerkischer-kreis.de

Fotos: Raffi Derian/MÄRKISCHER KREIS
Druck: Druckerei MÄRKISCHER KREIS



 MÄRKISCHER KREIS

LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

ALLGEMEINE INFORMATION

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (die noch keine 25 Jahre alt sind), die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag und Kindergeld beziehen, werden auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Wohngeld/Kinderzuschlag bei Bedarf folgende Leistungen für Bildung- und Teilhabe:

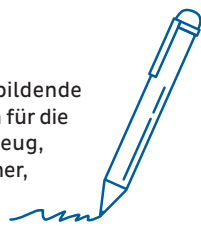
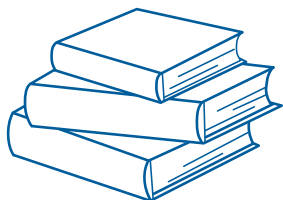


(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder in einer Kindertageseinrichtung (KiTa) oder Kindertagespflege

Für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und für Kinder in Kindertageseinrichtungen/-tagespflege, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten (ohne Taschengeld) für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Schulfahrten übernommen werden.

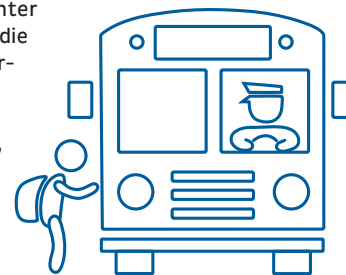
Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten für die Schulausstattung (z.B. Schulrucksack, Sportzeug, Rechen- und Zeichenmaterialien, Taschenrechner, Hefte) in dem Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, 100 € und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, 50 €. Die Fortschreibung der Beträge erfolgt entsprechend der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung. Hierdurch werden alle anfallenden Anschaffungen von Schulmaterialien abgegolten.



Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule bzw. eine Schule mit einem besonderen Profil besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die notwendigen Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von einer anderen Seite, insbesondere vom Schulträger, übernommen werden.



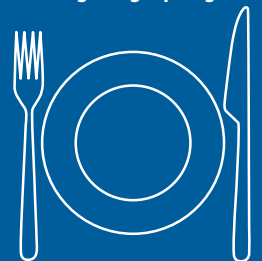
Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Einige Kinder brauchen Unterstützung, um in der Schule die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.



Mittagsverpflegung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Kindertageseinrichtung/-tagespflege oder Schule

Die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung/-tagespflege können übernommen werden.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (z.B. Sportverein, Musikschule etc.)

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von pauschal 15 € monatlich und damit insgesamt bis zu 180 € jährlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

